Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/13 9ObA210/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1989

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Zur Aufsehereigenschaft eines Radladerfahrers: Die aus der ganz allgemeinen Verpflichtung zur Vermeidung der Gefährdung absoluter Rechte Dritter erfließenden Pflichten und Weisungsbefugnisse - etwa im Sinne einer von den im Gefahrenbereich befindlichen Personen zu beachtenden Warnung - begründen nicht Aufsehereigenschaft. Diese erfordert darüber hinausgehende Überwachungsbefugnisse oder Anordnungsbefugnisse gegenüber Mitbeschäftigten zur Erreichung des Betriebszweckes.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 210/89
  Entscheidungstext OGH 13.09.1989 9 ObA 210/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085309

Dokumentnummer

JJR_19890913_OGH0002_009OBA00210_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at